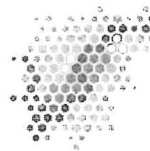


LANDRATSAMT WEIMARER LAND



**WEIMARER
LAND**

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

Landratsamt Weimarer Land
Untere Bauaufsichtsbehörde

- Im Hause -

**Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde**

**Bahnhofstraße 28
99510 Apolda**

PF 1354
99503 Apolda

Telefon: 03644-540 0
Telefax: 03644-54088190
post.umweltamt@weimarerland.de

**Auskunft erteilt:
Frau Dreßler**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
20250381	05.11.2025	II/UA/dr//Bil25BSghe038	673	13.11.2025

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Vorbescheid

Bauvorhaben	Ersatzneubau Mehrfamilienhaus nach Abriss des Altbestandes
Bauherr	Gemeinde Großheringen
Bauort	99518 Großheringen, Saalestraße 2a
Gemarkung	Unterneusulza
Flur - Flurstücksnummern	1 - 44/2

Dem Bauvorhaben wird unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise zugestimmt.

Der Standort des o.g. Bauvorhabens berührt keine, nach Naturschutzrecht ausgewiesenen, Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Unmittelbar am Vorhabenstandort wurden keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) kartiert.

Der Landschaftsplan „LP Unteres Ilmtal“ enthält für den betroffenen Bereich der Ortslage Großheringen die Darstellung eines Wohngebietes mit hohem Durchgrünungsgrad. Der konkrete Standort des o.g. Bauvorhabens liegt somit innerhalb dieses Bereiches. Genannter Landschaftsplan steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben wird, nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen, aufgrund seines Flächenanspruches, seines Standortes und des Nutzungszieles derzeit nicht als Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG gewertet.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

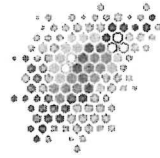
- 1) Baumfällungen, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben notwendig werden, sind separat bei der zuständigen Behörde (Stadt Bad Sulza, Baumschutzsatzung) zu beantragen.
- 2) Sämtliche artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Freistellung des Bauplatzes zwingend zu beachten. Hierbei ist auch die Anlage



Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:
E-Mail (PDF): rechnung@weimarerland.de
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82



zur Artenschutzrechtliche Information zur Nutzungsänderung bzw. zum Abriss von Gebäuden zwingend zu beachten.

- 3) Die für die Umsetzung des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzentfernungen sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des jeweiligen Jahres zulässig. Grundsätzlich hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit den Fällungen und Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die zu fällenden Bäume sind deshalb vor der Fällung nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren zu untersuchen. Sollten sich solche in bzw. an den Bäumen befinden, ist die Untere Naturschutzbehörde vor der Fällung darüber zu informieren und das weitere Verfahren abzustimmen.
- 4) Für im Baubereich verbleibende Gehölze sind die Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 einzuhalten, um deren Schutz und Erhaltung zu gewährleisten.
- 5) Sollten im Zuge des Vorhabens neue Gehölze gepflanzt werden, ist darauf zu achten heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu wählen. Eine Neupflanzung wird dringend empfohlen.

Begründung

Artenschutzrechtliche Belange sind insbesondere durch den Abriss der Bestandsgebäude und die notwendigen Fällungen zur Freistellung des Bauplatzes zwingend zu beachten. Die einschlägigen Regelungen des Artenschutzrechts nach den §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind hier einzuhalten (Beachtung der beigefügten Anlage).

Fällungen dürfen aus genannten artenschutzrechtlichen Gründen (z.B. Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 BNatSchG, nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres ausgeführt werden. Für im Baubereich verbleibende Gehölze sind die Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 einzuhalten, um deren Schutz und Erhaltung zu gewährleisten.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der aktuellen klimatischen Veränderungen großer Wert auf den Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes bzw. der Neuanpflanzung von einheimischen standortgemäßen Gehölzen, sowie das Unterlassen von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gelegt werden sollte. Die heimischen Gehölze entfalten positive Auswirkungen auf das Kleinklima und damit die Lebensqualität. Gleichzeitig dienen sie auch als Lebensraum für die heimische Fauna. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bäume und Sträucher längere Zeiträume dafür benötigen, bis sie ihre Funktion im Naturhaushalt vollständig einnehmen können, um so dauerhaft die Habitatsvielfalt zu fördern. Eine Neupflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen bzw. Gehölzen wird aus den genannten Gründen empfohlen.

Dreßler

Dreßler

SB Untere Naturschutzbehörde

Anlage

Artenschutzrechtliche Information zur Nutzungsänderung bzw. zum Abriss von Gebäuden